

des Männerchores bei Kinderbegräbnissen 25 *M.*; 4. für den Kreuzträger, sowie die Chorknaben bei Kinderbegräbnissen, für jeden Knaben 30 *S.*; für den Begleiter derselben 1 *M.*; 5. für das Geläute der Petrikirche bei Klasse IV am Tage vor der Beerdigung oder am Sonntage nach demselben 6 *M.*; 6. für das Geläute der Petrikirche oder der Maria-Martha-Kirche bei Kinderbegräbnissen (Klasse VII<sup>a</sup> und b) während des Leichenzuges 5 *M.*; 7. für das Geläute der Petrikirche oder der Maria-Martha-Kirche bei Begräbnissen auf anderen Friedhöfen: a) nach Klasse I 56 *M.*, nach Klasse II 28 *M.*, nach Klasse III 14 *M.*; b) nur während des Leichenzuges: nach Klasse I 28 *M.*, nach Klasse II 14 *M.*

Gebühren für Darlehung von Leichengerätschaften und Benutzung der Leichenkammern: 1. für Darlehung eines Gueridons einschließlich Armleuchters 2 *M.*; 2. für Darlehung des Katafalks 4 *M.*; 3. für Darlehung der Wanddekoration 4 *M.*; für Darlehung des Altars einschl. Altarkreuzes 3 *M.*; 5. für Darlehung a) des Leichenwagens No. I im Umkreise von 1 Stunde 15 *M.*, b) des Leichenwagens No. II 9 *M.* (Anmerkung: Ist die Entfernung eine größere, so erhöht sich bei jeder Stunde weiterer Entfernung die Gebühr bei No. I um 3 *M.*, die Gebühr bei No. II um 1 *M.* 50 *S.*); 6. für Darlehung des Kinderleichenwagens, ausschließlich der Bespannung 8 *M.*; 7. für Darlehung der Leichentücher: a) des Leichentuches No. I 12 *M.*, b) des Leichentuches No. II 6 *M.*; 8. für Benutzung a) des alten Kinderleichenwagens bei Begräbnissen auf dem Friedhofe der Petrigemeinde (Klasse VII<sup>a</sup> und b) 5 *M.* (Anmerkung: An jeden zur Beförderung der Kinderleiche aus der Leichenhalle bis an das Grab verwendeten angestellten Leichenträger sind 75 *S.* zu bezahlen); b) des neuen Kinderleichenwagens 8 *M.* (einschl. 1 Träger für jeden weiteren Träger ist 1 *M.* 50 *S.* zu entrichten); 9. für Benutzung einer einzelnen Leichenkammer in der Leichenhalle 6 *M.*

Gebühren für Leichenüberführungen nach der Leichenhalle: 1. bei der Benutzung des großen Leichenwagens a) wenn die spätere Beerdigung nach einer der Klassen I bis V stattfindet: für den Wagen einschließlich der Bespannung 3 *M.*, für 4 Leichenträger 4 *M.*; b) wenn die Beerdigung nach Klasse VI stattfindet: für den Wagen einschließlich der Bespannung 3 *M.*, für 4 Leichenträger 3 *M.*; 2. bei der Benutzung des Kinderleichenwagens einschließlich der Bespannung 4 *M.* (Anmerkung: Werden zum Tragen der Kinderleiche in den Wagen und aus diesem in die Leichenhalle angestellte Träger verwendet, so sind an jeden Träger 50 *S.* zu bezahlen.)

Gebühren für Teilnahme des Begräbnispersonals bei auswärtigen Beerdigungen: Der Ceremonienmeister erhält für seine Mühewaltungen a) wenn derselbe am Begräbnisse selbst nicht teilnimmt und nur wegen Abordnung des Leichenträgerpersonals das Nötige zu veranlassen hat, eine Gebühr von 1 *M.* 50 *S.*, b) falls er an der Beerdigung selbst und deren Vorbereitung als Ceremonienmeister beteiligt ist: aa) bei einer Entfernung von der Stadt bis zu einer Stunde eine Gebühr von 12 *M.*, bb) bei einer Entfernung von mehr als einer Stunde eine Gebühr von 15 *M.*, cc) für die Beteiligung an einer von Seidau aus nach dem Friedhofe auf dem Proitschenberge stattfindenden Beerdigung hat der Ceremonienmeister nur die Hälfte der sub aa festgesetzten Entschädigung zu beanspruchen. Für das Leichenträger-Personal und zwar für jeden einzelnen Leichenträger ist für seine Teilnahme an einer Beerdigung zu entrichten: c) bei einer Entfernung von der Stadt bis zu einer Stunde eine Gebühr von 3 *M.* 50 *S.*, d) bei einer Entfernung von mehr als einer Stunde eine Gebühr von 5 *M.*, e) bei einer von Seidau aus nach dem Friedhofe auf dem Proitschenberge stattfindenden Beerdigung aber 2 *M.* 50 *S.*

Die Traugebühren sowie die Gebühren für Begräbnisse und Grabreden sind durch Vermittelung des Ceremonienmeisters an die Stadthauptkasse gegen eine von letzterer auszustellende Quittung abzuliefern. Die Taufgebühren sind bei Bestellung der Taufe, welche bei dem Ministranten zu erfolgen hat, an letzteren gegen Quittung zu entrichten. Die Gebühren für Privatkommunionen sind bei der Stadthauptkasse einzuzahlen und die Gebühren für den Konfirmanden-Unterricht werden von dem Ministranten eingesammelt. — Alle früher bei Trauungen und Taufen, einschließlich derjenigen in einfachster Form, von den bei der kirchlichen Handlung beteiligten Personen entrichteten Opfer und Geschenkgelder sind in Wegfall gekommen.

